



# Ihr Blick ins Rathaus

Aktuelles aus der VG Bergen



## Freischneiden von öffentlichen Verkehrsflächen

Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzung gem. Bay. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Straßenverkehrsordnung (StVO)

Der Wechsel aus Wärme und Regengüssen im Juni hat zahlreiche Hecken und Sträucher im Gemeindebereich auf eine enorme Größe und Höhe wachsen lassen. Was im eigenen Garten eine Privatangelegenheit ist, stellt leider im öffentlichen Raum vor allem für Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge mitunter eine hohe Gefahr dar, wenn der Bewuchs in die Verkehrsflächen hineinragt. Wenn Verkehrsteilnehmer ausweichen müssen, oder gar die Sicht so stark eingeschränkt ist, dass ein Gegenverkehr erst sehr spät oder gar nicht gesehen wird, kann es schnell gefährlich werden. So wird an Einmündungen durch den Bewuchs häufig der Sichtwinkel eingeschränkt, aber auch zugewachsene Verkehrszeichen oder Straßenbeleuchtungen können die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen.

**Wir weisen deshalb ausdrücklich auf die Gestaltungssatzung der Gemeinde hin, nach der eine Bepflanzung an einem öffentlichen Straßengrund nur max. 1 m (bzw. 80 cm im Sichtdreieck von Kreuzungen/Einmündungen) hoch werden darf und diese auch 50 cm vom Fahrbahnrand entfernt sein muss.**

Entsprechend des Straßen- und Wegegesetzes sind Grundstückseigentümer verpflichtet, die Pflanzen regelmäßig zurückzuschneiden.

Die Gemeinde wird gegebenenfalls das Zurückschneiden der Hecken und Sträucher gegen Kostenersatz veranlassen, wenn der Grundstückseigentümer dieser Pflicht nicht nachkommt. Bei Unfällen und Schäden, die durch einen Überwuchs entstehen, haftet der Grundstückseigentümer.

Die Verpflichtung, o.g. Anpflanzungen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, ist im **Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) Art. 29 Abs. 2** geregelt. Demnach sind Anpflanzungen aller Art, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, verboten.

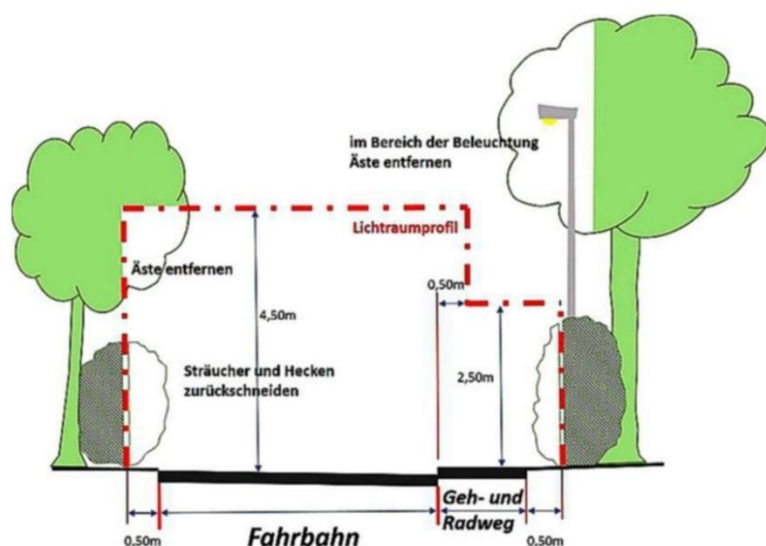
Der Überhang von Anpflanzungen stellt überdies auch eine Verkehrsgefährdung gem. **Straßenverkehrsordnung (StVO)** dar.

So ist es nach **§ 32 Abs. 1 StVO** verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

### Lichtraumprofil

In diesem Zusammenhang wollen wir Sie auch über das freizuhaltende sog. „Lichtraumprofil“ über Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen informieren:

Als Lichtraumprofil wird eine definierte Umgrenzungslinie bezeichnet, die meist für die senkrechte Querebene eines Fahrweges bestimmt wird. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen frei und sauber gehalten werden.



### Zusammenfassung der Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzung

a) Über die Fahrbahn ragende Äste und Zweige von Baumkronen oder Sträuchern sind so zurückzuschneiden, dass der Luftraum über der Straße mit einer lichten Höhe von 4,50 Meter über der Fahrbahn und den Straßenbanketten freigehalten wird.

b) Über Geh- und Radwegen sind Hecken, Sträucher und Bäume mit einer lichten Höhe von 2,50 Meter über den Wegen auszuschneiden.

c) Gleichsam sind Bäume auf ihren Zustand, insbesondere auf Standsicherheit, zu untersuchen und dürres Geäste bzw. dürre Bäume ganz zu entfernen.

d) Bei Fahrbahnen ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,75 Meter einzuhalten. Sofern ein Bordstein vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand auf 0,50 Meter reduziert werden.

Bei Radwegen beträgt der seitliche Sicherheitsabstand 0,25 Meter. Schneiden Sie deshalb alle seitlichen Bepflanzungen an Geh- und Radwegen sowie Straßen bis zu Ihrer Grundstücksgrenze zurück.

Vor allem bei Hecken sind regelmäßige und ausreichende Rückschnittmaßnahmen unerlässlich, um die Anpflanzung über Jahre hinweg auf Grundstücksgrenze zu halten und somit einen späteren Schnitt in den Bestand der Hecke zu vermeiden.

e) An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Anpflanzungen aller Art gem. BayStrWG stets so niedergehalten werden, dass sie nicht die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ beeinträchtigen.

Um eine ausreichende Übersicht im „Sichtdreieck“ für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, gilt daher: Gibt es für ihr Grundstück keinen Bebauungsplan, der ein individuelles Sichtdreieck vorgibt, sollte die Bepflanzung an der Grundstückobergrenze – im Bereich von Straßeneinmündungen und -kreuzungen – auf maximal 0,80 Meter Höhe zurückgeschnitten werden.

**Das Freihalten der Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen ist auch außerorts, besonders bei Maisfeldern notwendig.**

f) Außerdem ist sorgfältig darauf zu achten, dass Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel und Straßenleuchten nicht durch Anpflanzungen verdeckt werden.

Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern ständig rechtzeitig ohne Sehbeeinträchtigung wahrgenommen werden können.

g) Beachten Sie vor dem Anpflanzen, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken im Laufe der Zeit annehmen können. Halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze und entscheiden Sie sich für schwach wachsende Pflanzen.

h) Denken Sie auch an die Sichtbarkeit Ihrer Hausnummer. Das Hausnummernschild muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden.

Etwaige Behinderungen (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

Vor allem: Im Ernstfall kann dies für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr oder Polizei wichtig sein und Ihnen im Notfall wertvolle Zeit retten.

i) Vom Verbot des Naturschutzgesetzes, in der Zeit vom 01. März bis 30. September das Schneiden von Gehölzen zu unterlassen (§ 39 BNatSchG), sind die Eigentümer in diesem Falle befreit – **solange es sich um einen Form- oder Pflegeschnitt handelt** - weil es sich um eine aus Gründen der Verkehrssicherheit dringende notwendige Maßnahme handelt.

**Die Gemeinden Bergen und Vachendorf bedanken sich für Ihr Verständnis und die gegenseitige Rücksichtnahme und bitten um Beachtung und Einhaltung der Vorgaben, damit die Verkehrssicherheit gegeben ist. So werden weitergehende Anordnungen im Einzelfall verhindert.**